

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Livella GmbH (Stand: Oktober 2026)

I. Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Livella GmbH, Lokstedter Steindamm 3 b, 22529 Hamburg, eingetragen im Handelsregister Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 169830 („Livella“) mit ihren Lieferanten. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Bezug von Waren, Materialien, Komponenten und Werkzeugen sowie über Entwicklungs-, Konstruktions-, Design- und sonstige Leistungen, unabhängig davon, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder bei Dritten bezieht. Sie gelten nur gegenüber Lieferanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn Livella ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Insbesondere liegt keine Zustimmung vor, wenn Livella mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen aufgibt, Lieferungen oder Leistungen annimmt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die Lieferanten- oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.
- (3) Die AEB gelten in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung im Sinne des § 305 Abs. 3 BGB auch für alle zukünftigen Bestellungen und Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.
- (4) Bei Widersprüchen zwischen den vertraglichen Regelungen gilt die folgende Rangfolge: (i) Individuell ausgehandelte Vereinbarungen; (ii) eine zwischen Livella und dem Lieferanten geschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung; (iii) die jeweilige Bestellung; (iv) diese AEB; (v) die gesetzlichen Vorschriften. Abweichungen von diesen AEB gelten nur für den jeweiligen Einzelfall, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

II. Vertragsschluss und -inhalt; Änderungen; Form

- (1) Anfragen von Livella sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindliche Bestellung gekennzeichnet. Angebote, Kostenvoranschläge, Muster und Proben des Lieferanten sind für Livella kostenlos und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Bestellungen von Livella erfolgen in Textform. Der Lieferant kann eine Bestellung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ungeachtet gesetzlicher Feiertage in Hamburg, nachfolgend „**Arbeitstage**“) ab Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch die vorbehaltlose Ausführung der Bestellung. Geht Livella innerhalb dieser Frist keine Annahme zu, ist Livella berechtigt, die

Bestellung bis zum Zugang der Annahme kostenfrei zu widerrufen.

- (3) Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, gilt sie als neues Angebot. Sie wird nur Vertragsinhalt, wenn Livella in Textform zustimmt. Der Lieferant hat Abweichungen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Abweichungen werden nicht Vertragsinhalt.
- (4) Beginnt der Lieferant vor Vertragsschluss mit der Ausführung einer Bestellung, erfolgt dies auf eigenes Risiko.
- (5) Der Lieferant hat Bestellungen, Spezifikationen, Zeichnungen und sonstige Bestellunterlagen im Rahmen seiner Fachkunde auf Unklarheiten, Widersprüche, Fehler oder fehlende Angaben zu prüfen. Er hat Livella hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen.
- (6) Livella ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen der bestellten Leistung oder Lieferung zu verlangen, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Material, Verpackung, Kennzeichnung, Menge und Lieferterminen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Der Lieferant hat Livella innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens in Textform mitzuteilen, wie sich die Änderung auf Preise, Kosten und Liefertermine auswirkt. Hat die Änderung solche Auswirkungen, werden die Parteien Preise und Liefertermine angemessen anpassen. Kommt keine Einigung zustande, ist Livella berechtigt, an der ursprünglichen Bestellung festzuhalten oder die Bestellung insoweit zu widerrufen; der Lieferant erhält in diesem Fall Ersatz seiner bis dahin nachweislich entstandenen, angemessenen Aufwendungen.
- (7) Textform im Sinne dieser AEB wird durch Brief oder E-Mail gewahrt. Erklärungen über Instant-Messaging-Dienste (z.B. WhatsApp, Signal, SMS) oder soziale Netzwerke wahren die Textform im Sinne dieser AEB nicht. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen im Rahmen dieser Vertragsbeziehung bedürfen der Textform, sofern nicht in diesen AEB oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen zur Textform gelten für Erklärungen beider Parteien.
- (8) Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AEB (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhaltes ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige in Textform getroffene Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, die Bestätigung durch Livella in Textform maßgebend.

III. Livella-Unterlagen; Vertraulichkeit

- (1) An allen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen, die Livella dem Lieferanten überlässt, behält sich Livella sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Dazu zählen insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Dateien, Modelle, Muster, Referenzteile, Prüfberichte, Analysen, Rezepturen sowie sonstige physische oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände (zusammen „**Livella-Unterlagen**“). Die Überlassung begründet

- keine Nutzungsrechte des Lieferanten, soweit sich aus diesen AEB nichts anderes ergibt.
- (2) Der Lieferant darf Livella-Unterlagen ausschließlich zur Ausführung der Bestellungen von Livella verwenden. Insbesondere ist ihm untersagt, auf Grundlage der Livella-Unterlagen oder unter ihrer Verwendung Produkte für sich selbst oder Dritte herzustellen, herstellen zu lassen oder anzubieten, die den Livella-Produkten entsprechen oder ihnen nachempfunden sind.
 - (3) Der Lieferant darf Livella-Unterlagen, insbesondere Muster, Referenzteile und Materialien, nur insoweit untersuchen, vermessen, analysieren, testen oder zurückbauen, wie dies zur Ausführung der jeweiligen Bestellung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Ein darüberhinausgehendes Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG) ist ausgeschlossen.
 - (4) Der Lieferant hat alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen von Livella, die ihm im Zusammenhang mit Anfragen, Bestellungen oder der Zusammenarbeit zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Geschäftsbeziehung mit Livella zu verwenden („**Vertrauliche Informationen**“). Dazu zählen insbesondere Livella-Unterlagen, Preise, Mengen, Strategien, Produktideen, noch nicht veröffentlichte Produkte, Prozess- und Qualitätsanforderungen sowie Lieferanten- und Kundendaten. Auf eine Kennzeichnung als vertraulich kommt es nicht an.
 - (5) Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die sie zur Vertragserfüllung benötigen. An Unterauftragnehmer darf er sie nur weitergeben, soweit deren Einsatz nach Ziffer V dieser AEB zulässig ist und sie zuvor in Textform zu einer mindestens gleichwertigen Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Der Lieferant haftet für die Einhaltung dieser Pflichten durch seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer wie für eigenes Verhalten.
 - (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 gelten nicht für Informationen, die der Lieferant nachweislich (i) bereits vor Mitteilung durch Livella rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung kannte, (ii) die ohne Verstoß gegen diese AEB allgemein bekannt sind oder werden, (iii) von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erhalten hat oder (iv) unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt hat.
 - (7) Ist der Lieferant aufgrund Gesetzes oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet, darf er diese im erforderlichen Umfang offenlegen. Soweit rechtlich zulässig, informiert er Livella vorab in Textform und wirkt auf eine vertrauliche Behandlung hin.
 - (8) Auf Verlangen von Livella, spätestens nach Beendigung der jeweiligen Bestellung bzw. der Geschäftsbeziehung, hat der Lieferant sämtliche Livella-Unterlagen und Vertraulichen Informationen einschließlich aller Kopien unverzüglich an Livella herauszugeben oder zu vernichten

bzw. zu löschen. Ausgenommen sind Unterlagen, die der Lieferant aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aufbewahren muss, sowie technisch nicht vermeidbare Sicherungskopien; diese dürfen nicht operativ genutzt werden. Der Lieferant hat Livella die Herausgabe bzw. Vernichtung auf Verlangen in Textform zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Livella-Unterlagen steht dem Lieferanten nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

- (9) Ausschuss, Überbestände, Prototypen und sonstige Gegenstände, die Kennzeichen von Livella tragen oder Livella-Unterlagen verkörpern und nicht an Livella herauszugeben sind, darf der Lieferant nicht an Dritte abgeben. Er hat sie nach Bestimmung von Livella zu vernichten oder unkenntlich zu machen und dies auf Verlangen nachzuweisen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (10) Die Pflichten nach dieser Ziffer III gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort. Für Vertrauliche Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG sind, gelten sie darüber hinaus fort, solange die gesetzlichen Voraussetzungen des Geheimnisschutzes bestehen.
- (11) Der Lieferant darf die Firma, Marken oder Logos von Livella sowie die Geschäftsbeziehung zu Livella nur mit vorheriger Zustimmung von Livella in Textform zu Werbe-, Referenz- oder sonstigen Veröffentlichungszwecken verwenden.

IV. Versand, Lieferung und Gefahrenübergang; Lieferfristen; Verpackung

- (1) Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Diese Lieferanschrift ist auch Erfüllungsort der Lieferung. Dies gilt auch für die Nacherfüllung.
- (2) Die in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Ist ein Liefertermin weder in der Bestellung angegeben noch anderweitig vereinbart, beträgt die Lieferfrist zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Für ihre Einhaltung ist der Eingang der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung einschließlich der Lieferpapiere nach Abs. 10 an der Lieferanschrift innerhalb der üblichen Warenannahmezeiten (Montag-Donnerstag von 9-15 Uhr, Freitag von 9-12 Uhr, jeweils ungeachtet gesetzlicher Feiertage in Hamburg) von Livella maßgeblich.
- (3) Sobald für den Lieferanten erkennbar wird, dass ein vereinbarter Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er Livella unverzüglich in Textform unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der ergriffenen Gegenmaßnahmen zu informieren. Die Anzeige führt nicht zu einer Verlängerung des Liefertermins, die Rechte von Livella bleiben unberührt.

- (4) Gerät der Lieferant in Verzug, ist Livella berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von null-Komma-fünf-Prozent (0,5%) des Nettowertes der verspäteten Lieferung für jede angefangene Woche des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens fünf Prozent (5%) des Nettowertes der verspäteten Lieferung. Livella bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Verzugsschaden ist auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch wegen Verzugs anzurechnen. Die gesetzlichen Rechte von Livella bleiben unberührt.
- (5) Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen sowie Mehr- und Minderlieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von Livella in Textform zulässig. Livella ist berechtigt, vorzeitige Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen oder bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Bei vorzeitigen Lieferungen richtet sich die Zahlungsfrist nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Nicht vereinbarte Mehr- oder Minderlieferungen stellen einen Sachmangel dar.
- (6) Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung oder Lieferung eines an Livella gelieferten Produkts oder eines darin verwendeten Materials oder Bauteils einzustellen oder wesentlich zu ändern, hat er Livella hierüber vor dem geplanten Zeitpunkt in Textform zu informieren. Bei Einstellungen muss diese Information mindestens acht (8) Monate vor dem geplanten Zeitpunkt erfolgen, bei Änderungen mindestens sechs (6) Monate. Innerhalb dieses Zeitraums ist Livella berechtigt, eine letzte Bestellung zu den bis dahin geltenden Konditionen in einem angemessenen Umfang aufzugeben. Der Lieferant stellt zudem die Versorgung von Livella mit Ersatzteilen und Ersatzbedarf für die gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen, handelsüblichen Konditionen sicher. Weitergehende Lieferverpflichtungen aus Rahmenverträgen oder Einzelbestellungen bleiben unberührt, soweit für den jeweiligen Liefergegenstand einschlägig.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Ware auf Livella über. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr erst mit der Abnahme über.
- (8) Der Lieferant hat die Ware nach den Vorgaben der Bestellung bzw. Spezifikation sowie transport- und produktgerecht zu verpacken. Er hat dabei die gesetzlichen Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten einzuhalten und die Verpackung so material- und ressourcenschonend wie möglich zu gestalten. Transportverpackungen hat der Lieferant auf Verlangen von Livella auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- (9) Soweit der Lieferant in Bezug auf die von ihm gelieferten Verpackungen als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) gilt, hat er sicherzustellen, dass er

(a) bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (LUCID) ordnungsgemäß registriert ist und (b) alle systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei einem zugelassenen System ordnungsgemäß beteiligt hat. Dies gilt nicht, soweit Livella als Herstellerin im Sinne des VerpackG zur Registrierung und Systembeteiligung verpflichtet ist oder die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über die Lizenzierungsverantwortung getroffen haben. Der Lieferant stellt Livella von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich behördlicher Bußgelder und Auflagen, frei, die darauf beruhen, dass der Lieferant seine Pflichten nach Satz 1 nicht erfüllt hat.

- (10) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Liefermenge sowie – soweit einschlägig – Chargen-, Los- oder Seriennummern enthält. Erforderliche Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, Ursprungs- und Zollnachweise sowie sonstige vereinbarte Dokumente sind spätestens mit der Lieferung zu übergeben. Verzögerungen bei der Annahme, Prüfung oder Bezahlung der Lieferung, die auf fehlenden oder unvollständigen Lieferpapieren beruhen, gehen zulasten des Lieferanten.

V. **Qualität, Produktsicherheit und Konformität; Änderungen; Rückverfolgbarkeit; Audits; Unterauftragnehmer**

- (1) Die in diesen AEB, der Bestellung und den dazugehörigen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, CAD-Daten, Angaben über Gewichte und Maße sowie sonstige technische Daten und Leistungsbeschreibungen, wie auch in Bezug genommen betriebliche oder überbetriebliche Normen (z.B. DIN) sind als Beschaffenheitsangabe zu verstehen, die der Beschreibung des Vertragsgegenstands dienen. Die Lieferungen und Leistungen müssen der Bestellung, den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen und Freigabemustern, sowie einer etwaigen Qualitätssicherungsvereinbarung entsprechen. Sie müssen außerdem dem Stand der Technik und den anerkannten technischen Normen entsprechen sowie für den bei Vertragsschluss erkennbaren Verwendungszweck geeignet sein.
- (2) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen sämtliche gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen erfüllen, die im Zeitpunkt der Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland, in der Europäischen Union sowie in den weiteren Ländern gelten, die Livella dem Lieferanten in der Bestellung oder vor Vertragsschluss in Textform als Bestimmungsland mitteilt („**Bestimmungsländer**“). Dies umfasst insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit sowie die Anforderungen an Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, an Medizinprodukte, an Spielzeug und an Textilerzeugnisse sowie chemikalien-, verpackungs- und kennzeichnungsrechtliche Anforderungen, jeweils soweit für die entsprechende Lieferung einschlägig.

- (3) Der Lieferant hat Livella die für die jeweilige Lieferung erforderlichen Konformitäts- und Qualitätsnachweise unaufgefordert spätestens mit der Erstlieferung und danach bei jeder Änderung zur Verfügung zu stellen, insbesondere Konformitätserklärungen, Prüfberichte, Analysezertifikate, Sicherheitsdatenblätter und Materialdeklarationen. Er unterstützt Livella auf Anforderung unverzüglich und im erforderlichen Umfang bei der Erfüllung der Pflichten, die Livella als Herstellerin oder sonstige Wirtschaftsakteurin nach den in Abs. 2 genannten Vorschriften treffen, insbesondere durch die Bereitstellung der für eine Risikoanalyse und deren technische Dokumentation erforderlichen Informationen.
- (4) Der Lieferant hat eine durchgängige Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte und der darin eingesetzten Materialien und Komponenten sicherzustellen. Chargen- oder Seriennummern sind durchgängig zu dokumentieren und auf den Produkten, ihrer Verpackung oder den Lieferpapieren anzugeben.
- (5) Der Lieferant darf Änderungen, die Beschaffenheit, Funktion, Sicherheit, regulatorische Konformität, Haltbarkeit, Optik oder Verarbeitbarkeit der Lieferung beeinflussen können, nur nach vorheriger Zustimmung von Livella in Textform vornehmen. Dies gilt insbesondere für Änderungen von Material oder Zusammensetzung, Rohstoffquelle, Herstellungsverfahren, Fertigungsstandort, qualitätsrelevanten Unterauftragnehmern oder Vorlieferanten, Werkzeugen, Prüfmethode und Verpackung. Der Lieferant hat Livella geplante Änderungen mindestens drei (3) Monate vor ihrer Umsetzung in Textform anzuzeigen.
- (6) Der Lieferant hat Livella unverzüglich in Textform zu informieren, wenn ihm – auch nach der Lieferung – Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Konformität, Sicherheit oder Verkehrsfähigkeit gelieferter Produkte begründen können. Gleiches gilt für behördliche Anfragen, Anordnungen oder sonstige Maßnahmen, die an Livella gelieferte Produkte oder darin verwendete Materialien betreffen.
- (7) Der Lieferant hat sämtliche qualitäts- und produktbezogenen Unterlagen, insbesondere Prüfberichte, Konformitätsnachweise und Rückverfolgbarkeitsdaten, mindestens zehn (10) Jahre nach der letzten Lieferung des jeweiligen Produkts an Livella aufzubewahren, soweit nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben oder individuell vereinbart ist. Auf Verlangen stellt er Livella diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.
- (8) Livella ist berechtigt, nach Vorankündigung von mindestens zehn (10) Arbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten ohne Anlass beim Lieferanten Audits durchzuführen oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen zu lassen, um die Einhaltung der Pflichten nach dieser Ziffer V zu prüfen. Solche Audits ohne besonderen Anlass finden höchstens einmal pro Kalenderjahr statt. Bei konkreten Qualitäts- oder Sicherheitsproblemen, behördlichen Anfragen oder Rückrufen ist Livella auch ohne Vorankündigung zu Au-

aits berechtigt. Der Lieferant gewährt Livella hierzu Zugang zu den relevanten Betriebsstätten, Unterlagen und Ansprechpartnern und stellt sicher, dass Livella entsprechende Audits auch bei qualitätsrelevanten Unterauftragnehmern durchführen kann. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten sowie berechtigte Interessen Dritter sind dabei zu wahren. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten des Audits, es sei denn, das Audit ergibt wesentliche Pflichtverletzungen des Lieferanten; in diesem Fall trägt der Lieferant die angemessenen Kosten des Audits.

- (9) Der Einsatz oder Wechsel von Unterauftragnehmern, Vorlieferanten oder Fertigungsstandorten bedarf der vorherigen Zustimmung von Livella in Textform. Livella wird die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.
- (10) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer und Vorlieferanten mindestens diejenigen Pflichten einhalten, die zur Erfüllung seiner eigenen Pflichten gegenüber Livella erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich Qualität, Rückverfolgbarkeit, Dokumentation, Produktsicherheit und Vertraulichkeit. Der Lieferant bleibt für die vertragsgemäße Leistung seiner Unterauftragnehmer und Vorlieferanten wie für eigenes Handeln verantwortlich.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Abtretung

- (1) Soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben, sind die in der Bestellung angegebenen Preise Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließen die Preise sämtliche Leistungen und Nebenkosten des Lieferanten nach der Lieferklausel gemäß Ziffer IV Abs. 1 ein, insbesondere die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstige Einfuhrabgaben bis zur Lieferanschrift.
- (2) Mehrkosten, Zuschläge oder Preisänderungen, insbesondere Material-, Energie-, Fracht-, Verpackungs- oder Mindermengenzuschläge, bedürfen der vorherigen Zustimmung von Livella in Textform. Preisgleit- oder Preis Anpassungsklauseln des Lieferanten gehen nur vor, wenn sie individuell vereinbart sind.
- (3) Der Lieferant hat für jede Bestellung eine gesonderte Rechnung auszustellen und an die von Livella benannte Rechnungsadresse zu übermitteln. Sofern der Lieferant zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung nach § 14 Abs. 1 UStG verpflichtet ist, hat er die Rechnung in einem diesen Vorgaben entsprechenden Format zu übermitteln, ansonsten ist die Rechnung in einem von Livella benannten elektronischen Format zu übermitteln. Jede Rechnung muss neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mindestens die Bestellnummer, die Artikel- oder Leistungsbezeichnung, die Liefermenge, das Lieferdatum, die Lieferscheinnummer und – soweit einschlägig – die Chargen- oder Losnummern enthalten. Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten erst ab Zugang der vervollständigten Rechnung als zugegangen.

- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Die Frist beginnt mit dem vollständigen Eingang der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistung oder, wenn Livella eine ordnungsgemäße Rechnung nach dem Maßstab des Abs. 3 erst danach zugeht, mit Zugang dieser Rechnung. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Frist nicht vor der Abnahme.
- (5) Die Zahlung bedeutet weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß noch einen Verzicht auf Mängel oder sonstige Ansprüche.
- (6) Für den Zahlungsverzug seitens Livella gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Livella stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu.
- (8) Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche (a) unbestritten oder (b) rechtskräftig festgestellt sind oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Forderung von Livella stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, soweit seine Gegenansprüche (a) unbestritten oder (b) rechtskräftig festgestellt sind oder (c) auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (9) Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von Livella in Textform nicht berechtigt, Forderungen gegen Livella an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Livella wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.

VII. Eigentumsübergang; Eigentumsvorbehalt; Beistellungen

- (1) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Übergabe an der Lieferanschrift auf Livella über, ohne dass dies von der Zahlung des Kaufpreises abhängig ist.
- (2) Hat der Lieferant mit Livella wirksam einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart, bleibt die jeweils gelieferte Ware bis zur vollständigen Zahlung des auf sie entfallenden Kaufpreises Eigentum des Lieferanten („**Vorbehaltsware**“). Livella ist in diesem Fall berechtigt, die Vorbehaltsware auch vor Zahlung des Kaufpreises im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden oder zu vermischen. Der Lieferant erteilt Livella hierzu bereits jetzt seine Berechtigung.
- (3) Erweiterte, weitergeleitete oder Kontokorrent-Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, insbesondere solche, die der Sicherung anderer Forderungen als des Kaufpreises für die jeweils gelieferte Ware dienen, sind ausgeschlossen. Verlängerte Eigentumsvorbehalte, insbesondere die Vorausabtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung oder ein Eigentumserwerb des Lieferanten an Verarbeitungserzeugnissen, werden nur Vertragsbestandteil, wenn Livella ihnen ausdrücklich zustimmt.
- (4) Soweit Livella dem Lieferanten Materialien, Verpackungen, Etiketten oder sonstige Gegenstände zur Herstel-

lung der Ware überlässt („**Beistellungen**“), bleiben diese im Eigentum von Livella. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für Livella. Livella erwirbt am neuen Erzeugnis Miteigentum im Verhältnis des Werts der Beistellungen zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt Beistellungen und Erzeugnisse, an denen Livella (Mit-)Eigentum zusteht, unentgeltlich für Livella und hält Beistellungen getrennt von seinen sonstigen Beständen. Bei Zugriffen Dritter auf Beistellungen oder auf Erzeugnisse, an denen Livella (Mit-)Eigentum zusteht, insbesondere bei Pfändungen, sowie im Fall eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen hat der Lieferant auf das Eigentum von Livella hinzuweisen und Livella unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Nicht verarbeitete Beistellungen hat der Lieferant auf Verlangen von Livella unverzüglich herauszugeben.

VIII. Wareneingangsprüfung; Mängelrechte; Verjährung

- (1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Livella beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten, insbesondere Abweichungen in Identität und Menge sowie erkennbare Transport- und Verpackungsschäden, und auf sonstige Abweichungen, die ohne besonderen Prüfaufwand erkennbar sind. Soweit eine Qualitätssicherungsvereinbarung weitergehende Prüfungen, etwa im Stichprobenverfahren, vorsieht, gilt diese.
- (2) Eine Mängelrüge von Livella ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie (a) bei Mängeln, die bei der Untersuchung nach Abs. 1 erkennbar sind, innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Ablieferung und (b) bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung beim Lieferanten in Textform eingeht. Abweichende Prüf- und Rügefristen aus einer Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben unberührt.
- (3) Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen Livella die gesetzlichen Ansprüche und Rechte uneingeschränkt zu. Livella ist insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (§ 439 Abs. 1 BGB).
- (4) Der Lieferant trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten. Darüber hinaus hat der Lieferant Livella nach den gesetzlichen Vorschriften die infolge eines Mangels entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere für das Aussortieren betroffener Ware, zusätzliche Eingangsprüfungen, Rücksendung und Entsorgung. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen von Livella als unberechtigt heraus, hat Livella die dem Lieferanten hierdurch entstandenen Kosten nur zu erset-

zen, wenn Livella erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- (5) Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Livella gesetzten angemessenen Frist nach, kann Livella den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, insbesondere, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen, etwa bei akuter Gefahr für die Produktsicherheit. In diesem Fall wird Livella den Lieferanten vorab oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nachträglich informieren.
- (6) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten ab Gefahrübergang, sofern nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht.
- (7) Die gesetzlichen Regelungen über die Ablaufhemmung beim Lieferantenregress (§ 445b BGB) bleiben unberührt.
- (8) Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche von Livella innerhalb der Lieferkette (§§ 445a, 445b BGB, §§ 478, 479 BGB) bleiben unberührt. Eine Zahlung, Verarbeitung, Weiterveräußerung oder sonstige Verwendung der Lieferung bedeutet keine Anerkennung ihrer Mangelfreiheit.
- (9) Ist für die Ware eine bestimmte Restlaufzeit bis zum Ablauf eines Mindesthaltbarkeits-, Verbrauchs- oder Verwendungsdatums vereinbart oder für den erkennbaren Verwendungszweck vorausgesetzt, muss die Ware diese Restlaufzeit bei Gefahrübergang aufweisen.
- (10) Ansprüche von Livella auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Bestimmungen der Ziffer IX (Schutzrechte Dritter) und Ziffer X (Produkthaftung, Rückruf, Versicherung) bleiben unberührt.

IX. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware sowie ihre vertragsgemäße Nutzung, Weiterverarbeitung und Vermarktung durch Livella und deren Abnehmer in den Bestimmungsländern keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen, insbesondere keine Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken oder Urheberrechte. Bei Rechtsmängeln stehen Livella die gesetzlichen Rechte zu, soweit in diesen AEB nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Verletzung ausschließlich darauf beruht, dass der Lieferant (a) verbindliche Spezifikationen, Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorgaben von Livella umgesetzt hat oder (b) Marken, Designs oder sonstige Kennzeichen von Livella auf deren Weisung verwendet hat, und der Lieferant die Verletzung weder kannte noch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kennen musste. Gleiches gilt, soweit die Verletzung darauf beruht, dass Livella die Ware ohne

Zustimmung des Lieferanten verändert oder nicht vertragsgemäß verwendet hat.

- (3) Werden gegen Livella Ansprüche Dritter wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung im Sinne von Abs. 1 geltend gemacht, stellt der Lieferant Livella von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung.
- (4) Jede Partei unterrichtet die andere unverzüglich in Textform, wenn ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter im Zusammenhang mit der Ware geltend gemacht werden. Livella wird solche Ansprüche nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten anerkennen und keine Vergleiche darüber schließen. Livella wird dem Lieferanten, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Abwehr geben. Im Fall des Abs. 3 unterstützt der Lieferant Livella auf eigene Kosten mit allen erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- (5) Verletzt die Ware Schutzrechte Dritter im Sinne von Abs. 1, hat der Lieferant nach Wahl von Livella und auf eigene Kosten unverzüglich (a) Livella das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung und Vermarktung der Ware zu verschaffen oder (b) die Ware so abzuändern oder auszutauschen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und die Ware weiterhin den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Weitergehende gesetzliche Rechte von Livella bleiben unberührt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Lieferant weist Livella unverzüglich auf ihm bekannte Schutzrechte Dritter oder Schutzrechtsrisiken hin, die die vertragsgemäße Nutzung oder Vermarktung der Ware beeinträchtigen können.
- (7) Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Ziffer VIII Abs. 6 entsprechend. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

X. Produkthaftung, Rückruf, Versicherung

- (1) Wird Livella aufgrund produkthaftungsrechtlicher Vorschriften wegen eines Fehlers der Ware in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Livella von diesen Ansprüchen frei, soweit die Ursache des Fehlers in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Hat Livella den Schaden mitverursacht, bestimmt sich der Umfang der Freistellung nach den Umständen, insbesondere danach, inwieweit der Schaden vorwiegend vom Lieferanten oder von Livella verursacht worden ist. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung.
- (2) Werden wegen eines Fehlers der Ware Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich, insbesondere ein Rückruf, eine Rücknahme, eine Warnung oder Information von Abnehmern und Endkunden, ein Austausch oder eine Nachrüstung, ersetzt der Lieferant Livella die hierfür erforderlichen Kosten, soweit er nach den gesetzlichen Vorschriften haftet. Hierzu gehören insbesondere Kosten der Kundeninformation, der Logistik, der Prüfung und Sortierung, des Austauschs, der Vernichtung sowie der

Kommunikation mit Behörden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Über Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme nach Abs. 2 entscheidet Livella. Vor Durchführung solcher Maßnahmen wird Livella den Lieferanten, soweit zeitlich möglich, unverzüglich in Textform informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt nicht, soweit eine sofortige Maßnahme zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit erforderlich ist oder eine Behörde die Maßnahme angeordnet hat.
- (4) Der Lieferant unterstützt Livella bei produktbezogenen Sicherheitsfällen, Rückrufen und behördlichen Verfahren unverzüglich und auf eigene Kosten mit den erforderlichen technischen Informationen, Daten zur Rückverfolgbarkeit, Ursachenanalysen und Abstellmaßnahmen. Die Pflichten des Lieferanten nach Ziffer V bleiben unberührt.
- (5) Der Lieferant unterhält während der Dauer der Geschäftsbeziehung und mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nach Ziffer VIII Abs. 6 auf eigene Kosten (a) eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10.000.000 je Schadensfall für Personen- und Sachschäden, und (b) eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000 je Versicherungsfall, jeweils mit Deckung für Schadensfälle in den Bestimmungsländern. Livella ist, soweit möglich, als mitversicherte Person aufzunehmen. Der Lieferant weist Livella den Versicherungsschutz durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nach und teilt eine Unterbrechung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes unverzüglich mit. Die Haftung des Lieferanten wird durch Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes nicht beschränkt.
- (6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Livella, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und nach §§ 437, 280 ff. BGB, bleiben unberührt.

XI. Höhere Gewalt; Kündigung, Rücktritt

- (1) Höhere Gewalt im Sinne dieser AEB ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares und unvorhersehbares Ereignis. Dazu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien, hoheitliche Maßnahmen sowie Arbeitskämpfe außerhalb der Betriebe der Parteien. Keine höhere Gewalt sind insbesondere (a) Liefer-, Material- oder Kapazitätsengpässe beim Lieferanten oder seinen Vorlieferanten, (b) der Ausfall von Unterauftragnehmern, (c) Streiks oder Aussperrungen im Betrieb des Lieferanten, (d) Maschinen-, Werkzeug- oder IT-Ausfälle sowie (e) Preissteigerungen bei Rohstoffen, Energie oder Transport. Das gilt jeweils nicht, soweit diese Umstände ihrerseits auf höherer Gewalt beruhen.
- (2) Solange und soweit eine Partei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, ruhen die be-

troffenen Leistungspflichten für die Dauer der Störung und eine angemessene Anlaufzeit. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich in Textform über Ursache, voraussichtliche Dauer und die ergriffenen Gegenmaßnahmen zu informieren und die Folgen in zumutbarem Rahmen zu mildern. Livella ist berechtigt, sich während der Störung anderweitig einzudecken, und Bestellungen, soweit sie von der Störung betroffen sind, ganz oder teilweise zu stornieren; Ansprüche des Lieferanten entstehen hierdurch nicht.

- (3) Dauert die Störung länger als vier (4) Wochen oder ist ihr Ende nicht absehbar, kann Livella hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Bestellung vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen. Ansprüche des Lieferanten entstehen hierdurch nicht, soweit nichts anderes zwingend gesetzlich bestimmt ist.
- (4) Rahmenverträge und andere Dauerschuldverhältnisse kann jede Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für Livella insbesondere vor, wenn (a) der Lieferant wiederholt oder schwerwiegend gegen seine Geheimhaltungspflichten (Ziffer III), Produktsicherheitspflichten (Ziffer V) oder Compliance-Pflichten (Ziffer XV) dieser AEB verstößt, (b) der Lieferant seine Lieferungen ganz oder in wesentlichem Umfang einstellt oder (c) beim Lieferanten ein Kontrollwechsel eintritt, durch den ein Wettbewerber von Livella unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über den Lieferanten erlangt. Kontrolle bedeutet dabei die Mehrheit der Stimmrechte oder die Möglichkeit, die Geschäftsführung zu bestimmen. Der Lieferant hat Livella über einen geplanten Kontrollwechsel unverzüglich in Textform zu informieren. Bei heilbaren Pflichtverletzungen ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern diese nicht nach § 314 Abs. 2 BGB entbehrlich ist.
- (5) Bei Rahmenverträgen liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 4 auch vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich verschlechtern, insbesondere durch Zahlungseinstellung, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Eröffnung. Voraussetzung ist jeweils, dass dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Liefer-, Qualitäts- oder Geheimhaltungspflichten des Lieferanten konkret gefährdet ist. Für Einzelbestellungen gelten insoweit ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Nach Beendigung eines Vertrags gleich aus welchem Grund gelten für die Herausgabe von Unterlagen, Mustern und Werkzeugen die Ziffer III und die Ziffer XII. Livella kann verlangen, dass bereits bestellte und noch nicht gelieferte Ware zu den vereinbarten Bedingungen geliefert wird. Ziffer IV Abs. 6 bleibt unberührt.
- (7) Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Anpassungsrechte bleiben unberührt.

XII. Werkzeuge und Fertigungsmittel

- (1) „Werkzeuge und Fertigungsmittel“ im Sinne dieser Ziffer sind alle Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Prüf-

mittel und sonstige Fertigungsmittel, die der Lieferant speziell für Produkte von Livella herstellt oder beschafft oder die Livella dem Lieferanten zur Verfügung stellt. Allgemeine Maschinen, Standardwerkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die bereits vorhanden sind oder die der Lieferant unabhängig von Livella finanziert hat, sind nur vom Anwendungsbereich umfasst, sofern die Parteien sich ausdrücklich darauf einigen.

- (2) Die Vergütung für Werkzeuge richtet sich nach der jeweiligen Bestellung oder einer gesonderten Vereinbarung. Werden die Werkzeugkosten über den Stückpreis amortisiert, sind der Gesamtbetrag der Werkzeugkosten und die Amortisationsmenge bzw. der Amortisationszeitraum in der Bestellung oder einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.
- (3) Das Eigentum an Werkzeugen, die der Lieferant für Produkte von Livella herstellt oder beschafft, geht mit ihrer Herstellung oder Beschaffung auf Livella über, wenn Livella die Werkzeugkosten gesondert vergütet oder diese über den Stückpreis amortisiert werden. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge für Livella verwahrt (§ 930 BGB). Soweit der Lieferant durch die Herstellung Eigentum erwirbt (§ 950 BGB), überträgt er es hiermit auf Livella. Werkzeuge, die Livella beistellt, bleiben im Eigentum von Livella.
- (4) Der Lieferant verwahrt die Werkzeuge unentgeltlich und sorgfältig für Livella und kennzeichnet sie dauerhaft als Eigentum von Livella. Er führt eine Liste der Werkzeuge mit Werkzeugnummer und Standort und übermittelt sie Livella auf Verlangen. Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung von Produkten für Livella verwenden. Er darf sie weder für Dritte einsetzen noch nachbauen oder nachbauen lassen. Ein Standortwechsel oder eine Weitergabe an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von Livella in Textform. Der Lieferant hält die Werkzeuge auf eigene Kosten instand und versichert sie zum Neuwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl.
- (5) Livella kann die Herausgabe der Werkzeuge jederzeit verlangen. Der Lieferant hat die Werkzeuge innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Aufforderung in betriebsbereitem Zustand zusammen mit den zugehörigen Unterlagen herauszugeben. Die Werkzeuge werden ausschließlich zu dem Zweck verwahrt, sie für Livella zu nutzen und auf Verlangen an Livella herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist deshalb ausgeschlossen.
- (6) Verlangt Livella die Herausgabe, bevor die Werkzeugkosten vollständig amortisiert sind, zahlt Livella dem Lieferanten den nicht amortisierten Restbetrag Zug-um-Zug gegen Herausgabe des jeweiligen Werkzeugs oder Fertigungsmittels. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (7) Der Lieferant darf Werkzeuge nur mit vorheriger Zustimmung von Livella in Textform vernichten. Ziffer III Abs. 9 bleibt unberührt.

XIII. Entwicklungsleistungen und Arbeitsergebnisse

- (1) Vorbestehende Schutzrechte, vorbestehendes Know-how sowie allgemeine Fertigungs-, Prozess- und Methodenkenntnisse einer Partei („**Background-IP**“) bleiben bei dieser Partei. Durch eine Bestellung werden sie nicht übertragen, soweit diese Ziffer XIII nichts anderes bestimmt.
- (2) „**Arbeitsergebnisse**“ sind alle Ergebnisse, die der Lieferant allein oder mit Dritten speziell für Livella schafft, etwa durch Entwicklung, Konstruktion, Design, Bemusterung oder Anpassung. Dazu gehören insbesondere Zeichnungen, Konstruktionsdaten, Modelle, Prototypen, Muster, Rezepturen, Prüfverfahren, Dokumentationen und Erfindungen sowie die zugehörigen Rechte und das zugehörige Know-how. Es kommt nicht darauf an, ob die Leistung gesondert vergütet wird.
- (3) Die Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmustern und Designs, die in den Arbeitsergebnissen enthalten sind, einschließlich des Rechts, Schutzrechte anzumelden, stehen Livella zu. Der Lieferant überträgt sie mit ihrer Entstehung auf Livella. Nur Livella entscheidet, ob, wo und in welchem Namen Schutzrechte angemeldet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, (a) Livella solche Arbeitsergebnisse unverzüglich mitzuteilen, (b) Erfindungen seiner Arbeitnehmer rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, (c) bei Anmeldung und Aufrechterhaltung der Schutzrechte mitzuwirken und die erforderlichen Erklärungen abzugeben und (d) selbst keine Schutzrechte auf die Arbeitsergebnisse anzumelden.
- (4) An urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen und an Arbeitsergebnissen, deren Rechte nicht nach Abs. 3 auf Livella übergehen, räumt der Lieferant Livella mit ihrer Entstehung Nutzungsrechte ein. Diese sind ausschließlich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, übertragbar und unterlizenzierbar. Sie umfassen alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere das Recht, (a) die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, (b) sie zu bearbeiten, umzugestalten und weiterzuentwickeln, (c) sie zur Herstellung, Vermarktung und Bewerbung von Produkten zu nutzen und (d) Produkte auf ihrer Grundlage durch Dritte herstellen oder bearbeiten zu lassen, auch durch Zweitlieferanten. Livella darf das in den Arbeitsergebnissen enthaltene Know-how frei nutzen und an Dritte weitergeben, die für Livella tätig sind; diese sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Lieferant stellt sicher, dass er die erforderlichen Rechte von seinen Mitarbeitern und Unterauftragnehmern erwirbt.
- (5) Die Rechteeinräumung nach Abs. 3 und 4 ist mit dem vereinbarten Entwicklungsentgelt oder, falls keines vereinbart ist, mit dem Preis für die Liefergegenstände abgegolten. Zwingende gesetzliche Vergütungsansprüche von Urhebern bleiben unberührt.
- (6) Soweit Livella zur Nutzung der Arbeitsergebnisse oder der Liefergegenstände auf Background-IP des Lieferanten angewiesen ist, räumt der Lieferant Livella daran ein einfaches, unbefristetes, unwiderrufliches und mit den

Rechten nach Abs. 4 übertragbares Nutzungsrecht ein. Es umfasst auch die Herstellung durch Dritte für Livella, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Nutzung ist auf das erforderliche Maß beschränkt; im Übrigen bleibt die Background-IP beim Lieferanten.

- (7) Der Lieferant darf Arbeitsergebnisse sowie von Livella überlassene Spezifikationen, Unterlagen, Muster und Werkzeuge nicht nutzen, um Produkte für sich oder Dritte herzustellen oder an Dritte zu liefern. Ausgenommen sind Produkte, die der Lieferant nachweislich unabhängig und ohne Nutzung solcher Arbeitsergebnisse oder Livella-Informationen entwickelt hat.

XIV. Zweitlieferanten

- (1) Dem Lieferanten steht kein Exklusivrecht und kein Anspruch auf Mindestabnahme zu, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Livella ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Waren jederzeit auch von Dritten zu beziehen oder herstellen zu lassen („Zweitlieferant“).
- (2) Livella darf Zweitlieferanten Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Arbeitsergebnisse und in ihrem Eigentum stehende Werkzeuge überlassen, soweit diese Ziffer XIV und Ziffer XIII es vorsehen. Background-IP des Lieferanten darf Livella nur im Rahmen von Ziffer XIII Abs. 6 weitergeben. Livella verpflichtet den Zweitlieferanten vorher zur Vertraulichkeit und zur Nutzung ausschließlich für Livella.
- (3) Auf Verlangen von Livella unterstützt der Lieferant die Qualifizierung eines Zweitlieferanten, soweit dies dafür notwendig und ihm zumutbar ist. Die Unterstützung umfasst insbesondere die Bereitstellung der Unterlagen nach Abs. 5, die Übergabe von Referenz- und Prüfmustern und technische Auskünfte. Die Pflicht endet mit der Freigabe der Erstmuster des Zweitlieferanten durch Livella, spätestens jedoch sechs (6) Monate nach dem Verlangen. Die Frist verlängert sich, solange sich die Qualifizierung aus Gründen verzögert, die in der Sphäre des Lieferanten liegen. Livella erstattet dem Lieferanten die angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Unterstützung. Das gilt nicht, wenn das Verlangen auf Gründen beruht, die in der Sphäre des Lieferanten liegen.
- (4) Werkzeuge, die im Eigentum von Livella stehen, gibt der Lieferant nach Ziffer XII Abs. 5 auf Verlangen unmittelbar an einen von Livella benannten Zweitlieferanten heraus. Er unterstützt im zumutbaren Umfang ihre Inbetriebnahme. Für die Kosten gilt Abs. 3, S. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Auf Verlangen stellt der Lieferant Livella oder dem Zweitlieferanten die Unterlagen und technischen Informationen zum Liefergegenstand bereit, an denen Livella Rechte nach Ziffer XIII zustehen, insbesondere Spezifikationen, Stücklisten, Material- und Prüfangaben. Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten muss er nicht offenlegen. Ziffer XIII Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Livella gibt Preise, Konditionen, Kapazitäten oder sonstige wettbewerblich sensible Informationen eines Lieferanten nicht an den Zweitlieferanten weiter und umgekehrt.

XV. Compliance; Nachhaltigkeit; Datenschutz

- (1) Der Lieferant hält die auf ihn und seine Leistung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein. Das gilt insbesondere für Korruptionsbekämpfung, Arbeitsbedingungen und Mindestentgelt, Arbeitsschutz, Umweltschutz und den Schutz der Menschenrechte. Er setzt keine rechtswidrige Kinder- oder Zwangsarbeit ein.
- (2) Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, deren Leistungen in die Lieferungen an Livella eingehen, vertraglich zur Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 und wirkt in angemessenem Umfang auf deren Einhaltung in seiner Lieferkette hin. Er beachtet einen ihm von Livella mitgeteilten Verhaltenskodex für Lieferanten und wirkt an angemessenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Schulungen mit, soweit Livella oder ihre Abnehmer diese zur Erfüllung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten benötigen.
- (3) Auf Anforderung von Livella erteilt der Lieferant Auskunft über die Einhaltung der Pflichten nach den Abs. 1 und 2. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß darf Livella die Einhaltung nach Maßgabe der Ziffer V Abs. 8 prüfen.
- (4) Nachhaltigkeits-, Material- oder Herkunftsvorgaben von Livella sind verbindlich, wenn sie Bestandteil der Bestellung, der Spezifikation oder einer gesonderten Vereinbarung sind. Angaben des Lieferanten zur Herkunft der Waren und der verwendeten Materialien müssen zutreffend und vollständig sein. Der Lieferant teilt Livella Änderungen der Herkunft vorher in Textform mit. Ziffer V Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Verstößt der Lieferant gegen Abs. 1 bis 4, hat er den Verstoß innerhalb einer von Livella gesetzten angemessenen Frist abzustellen und Livella die ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer XI Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Die Parteien beachten die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Livella, darf er damit erst beginnen, wenn die Parteien die gesetzlich erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) geschlossen haben. Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die Livella-Daten betreffen, teilt er Livella unverzüglich mit.

XVI. Schlussbestimmungen

- (1) Diese AEB und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen Livella und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder

hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Sitz der Livella in Hamburg, Deutschland. Livella ist daneben berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

- (3) Diese AEB gelten in deutscher Sprache. Übersetzungen dienen nur der Information; im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen der AEB. Die Parteien verpflichten sich, falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.